I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Pflanzgebot für Laubbäume, Wuchsklasse 1 + 2 + 3 (§ 9 (1) 25 a BauGB)
2. Pflanzgebot für Obstbaum- Hochstämme (§ 9 (1) 25 a BauGB)
3. Erhaltungsgebot für vorh. Laubbäume (§ 9 (1) 25 b BauGB)
4. Vorhandener Baum entfällt bei Neubebauung
5. Erhaltungsgebot für vorh. Gehölzpflanzung (§ 9 (1) 25 b BauGB)
6. Pflanzgebot für Gehölzpflanzung (§ 9 (1) 25 a BauGB)
7. Vorhandene Strauchpflanzung entfällt
8. 1–3 Nummerierung der Pflanzenliste für die Zusammensetzung der Gehölzarten (siehe Textfestsetzungen Nr. 4)
9. Öffentliche Grünfläche als Rasen- bzw. Wiesenfläche (§ 9 (1) 15 BauGB)
10. V Straßenbegleitende Grünfläche (Verkehrsgrün) mit Rasen bzw. Pflanzung gemäß textlicher Festsetzung Baumabstand ca. 10 m (§ 9 (1) 25 a BauGB) Zulässig ist die Befestigung von Längsparkstreifen und Gebäudezufahrten mit Schotterrasen oder Rasenpflaster.
11. Private Grünfläche mit Zweckbestimmung laut Bezeichnung im Plan (§ 9 (1) 15 BauGB)
12. Fassadenbegrünung laut Pflanzenliste der Textfestsetzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)
13. Öffentlicher Spielplatz für Altersgruppe 1 (Kleinkinder bis 6 Jahre)
14. QU Quellbereich bzw. temporärer Wasseraustritt
15. Wasserfläche (§ 9 (1) 16 BauGB)
16. Renaturierung des Diessener Baches
17. Graben mit ganzjähriger Wasserführung
18. Wassergraben, Wiesenmulde mit temporärer Wasserführung (§ 9 (1) 16 BauGB)
19. Steg, Brücke
20. Verrohrung des Gewässers unter Belagsflächen
21. Fußwegverbindungen, Gehweg
22. L Feldweg, ausschließlich für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben (§ 9 (1) 11 BauGB)
23. Treppe
24. Mauer
25. P Öffentliche Parkmöglichkeit für PKW, wasserdurchlässiger Belag (siehe Textfestsetzungen Nr. 7)
26. Verkehrsberuhigter Ausbau des Straßenraumes Platzgestaltung durch Pflastergliederung (§ 9 (1) 11 BauGB)
27. B Biotopflächen (§ 24 a NatSchG)
28. Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes
29. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

II. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Die Begrünung im Geltungsbereich ist mit Bäumen der folgenden Liste in den ausgewiesenen Grünflächen durchzuführen.

1.1 **Einzelbäume der Wuchsklassen 1** (20- 40 m) **und 2** (15- 20 m)

* Acer pseudoplatanus	Bergahorn
* Alnus incana	Grauerle (nur auf feuchtem Standort)
* Juglans regia	Nußbaum
* Prunus avium	Vogelkirsche
* Prunus padus	Traubenkirsche (nur auf feuchtem Standort)
* Quercus robur	Stieleiche
* Tilia cordata	Winterlinde

1.2 **Einzelbäume der Wuchsklasse 3** (7- 15 m)

* Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
* Crataegus x prunifolia 'Splendens'	Pflaumenbl. Weißdorn
* Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Wildbirne
* Robinia pseudoaccacia 'Umbraculifera'	Kugelrobinie
* Robinia pseudoaccacia 'Monophylla'	Robinie

1.3 **Baumgrößen**

Straßenbegleitende Bäume:	Hochstämme, 3 x verpflanzt Stammumfang mind. 14/16 cm
Bäume in Grünflächen:	Stammbüsche, 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 14/16 cm
Obstbäume:	Hochstämme

1.4 **Bäume mit Pflanzbindung in privaten Grünflächen** § 9 (1) 25 a BauGB i.V. § 10 (1) LBO

Gemäß § 178 BauGB sollen alle eingezeichneten Bäume und Pflanzungen bis spätestens zu der Bauabnahme folgenden Pflanzperiode angepflanzt sein. Abweichungen vom festgesetzten Standort bis zu 4 m sind zulässig.

1.5 **Vorhandene Bäume mit Erhaltungsgebot** § 9 (1) 25 b BauGB

Für alle im Plan gekennzeichneten vorhandenen Bäume gilt die Bindung für deren Erhaltung laut BauGB § 9 (1) 25 b. Bäume, die wegen Krankheit, aus Sicherheitsgründen o.ä. gefällt werden müssen, sind durch entsprechende Nachpflanzung zu ersetzen.

Zum Schutz dieser Bäume sind während der Bauzeit entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen.

2. Bereiche ohne Bepflanzung

Die im Plan als Kaltluftschneißen freigehaltenen Bereiche dürfen nur mit Rasen, Pflanzung bis 0,50 m Höhe oder mit Hochstammbäumen begrünt werden.

3. Flächen für Verkehrsgrün und öffentliche Grünflächen

Die Flächen sind mit Rasen einzusäen oder mit nachfolgenden Sträuchern bzw. Stauden zu bepflanzen.

Zulässig ist die Befestigung von Längsparkstreifen und Gebäudezufahrten mit Schotterrasen oder Rasenpflaster.

Sträucher

Hedera helix	Efeu
Bodendeckerrosen, Wuchshöhe max. 40 cm	
Strauchrosen i.S.	
Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Ribes alpinum i.S.	Alpen- Johannisbeere
Ziergräser i.S.	
Blumenzwiebel i.S.	

Stauden

Symphytum grandiflorum	Beinwell
Geranium macrorrhizum, Spessart	Storchschnabel
Geranium endressii	Storchschnabel
Lithospermum purpureo- caeruleum	Steinsame

4. Gehölzpflanzung § 9 (1) 25 a BauGB

Für die Gehölzpflanzungen sind mind. 2 x verpflanzte Sträucher bzw. 3x verpflanzte Heister oder Hochstämme als Bäume zu verwenden.
Pflanzweise für Sträucher: in versetzten Reihen 1 x 1 m

Folgende Gehölze sind zulässig:

4.1 **Pflanzgruppe 1**, Böschungsfläche

* Acer campestre	Feldahorn	* Prunus avium	Wildkirsche
* Cornus mas	Kornelkirsche	* Prunus spinosa	Schlehdorn
* Crataegus monogyna	Weißdorn	* Rhamnus chatar.	Kreuzdorn
* Hedera helix	Efeu	* Rosa canina	Hundsrose
* Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	* Rubus fruticosus	Brombeere
* Malus sylvestris	Holzapfel		

4.2 **Pflanzgruppe 2**, Gehölze auf vorwiegend feuchtem Standort, in Gewässernähe

* Alnus glutinesa	Schwarzerle	* Sambucus nigra	Holunder
* Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	* Salix purpurea	Purpurweide
* Prunus padus	Traubenkirsche	* Viburnum opulus	Wasserschneeball
* Rhamnus frangula	Faulbaum		

4.3 **Pflanzgruppe 3**, Bereich Kinderspielplatz

* Amelanchier lamarckii	Felsenbirne	* Ribes aureum	Zierjohannisbeere
* Bodendeckerrosen i.S.		* Rosa canina	Wildrose
* Corylus aveilana	Haselnuß	* Salix caprea	Salweide
* Cornus mas	Kornelkirsche	* Stephanandra incisa	Kranzspiere

5. Begrünung und Gestaltung von Stützmauern im Hangbereich
§ 9 (1) 25 a BauGB, § 52 (1) 27 LBO, § 73 (1) LBO

5.1 Alle Stützmauern über 0,80 m Höhe sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.
Pro 6 m² Mauerfläche ist mindestens 1 Pflanze der nachfolgenden Liste anzupflanzen.
Die Begrünung der Gebäudefassaden laut Planeintrag sollte mit nachfolgenden Pflanzen erfolgen:

Selbstklimmer, wie	Hedera helix	Efeu
	Parthenocissus tricusp. 'Veitchii'	Jungfernrebe
	Parthenocissus quing. 'Engelmannii'	Wilder Wein
Schling- und Rankpflanzen, wie:	Polygonum aubertii	Knöterich
	Lonicera in Sorten	Geißblatt
	Clematis in Sorten	Waldrebe
Kletterpflanzen, wie	Kletterrosen	
	Echter Wein	
Spalierobst	robuste Lokalsorte	

Stützmauern sollen als Trockenmauern aus regional anstehendem Naturstein hergestellt werden.

5.2 **Flachdachgaragen**

Flachdachgaragen sind, soweit sie nicht als Terrassenfläche genutzt werden, zu begrünen.

6. Öffentliche und private Grünflächen, sowie Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege
§ 9 (1) 15 + 20 BauGB, § 10 (1) LBO, § 73 (1) 5 LBO

Alle ausgewiesenen öffentlichen und privaten Grünflächen, sowie die Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege dürfen für andere Nutzungen (z.B. Zufahrten, Stellplätze, Lagerplätze, Terrassen etc.) nicht verwendet werden.

6.1 **Wassergraben, Wiesenmulde**

Die Wassergräben sind als offene Wiesenmulden mit wechselnder Querschnittsfläche und wasserdurchlässiger Sohle auszubilden. In stärkeren Gefällebereichen ist die Fließgeschwindigkeit durch Steinschwellen aus Muschelkalkblöcken herunterzusetzen.

6.2 **Einfriedungen der Privatgrundstücke** § 73 (1) 5 LBO

Als Einfriedung und Abgrenzung gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sind nur senkrechte Holzlattenzäune mit einer Höhe von 90 cm zulässig.
Geschnittene Hecken sind auf außenliegenden Grundstücken zur freien Landschaft hin unzulässig.

7. Gestaltung von Hausvorbereichen § 73 (1) 5 LBO

Der Straße zugewandte unbebaute Hausvorbereiche dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden, sondern müssen, mit Ausnahme notwendiger Zufahrts- und Zugangsflächen sowie PKW- Stellplätzen, als Grünfläche oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

8. Belagsflächen

Alle öffentlichen Fuß- bzw. Gehwege (ohne straßenbegleitende Gehwege) und Parkplätze, sowie alle privaten Grundstückszufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag zu versehen.

Nachfolgende Beläge sind zulässig:

* Schotterrasen
* Kies-/ Splittbelag
* Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen, Rasenziegel
* Wasserdurchlässiges Betonpflaster (z.B. Aquatop)

Es ist darauf zu achten, daß der Unterbau auf die Wasserdurchlässigkeit des Belages abgestimmt ist, d.h. das Oberflächenwasser auch versickern kann.

III. HINWEISE

1. Kinderspielplätze

Im unmittelbaren Umfeld von Kinderspielplätzen dürfen laut DIN 18034, Ziff. 5.4. nachfolgende giftige Pflanzenarten nicht gepflanzt werden:

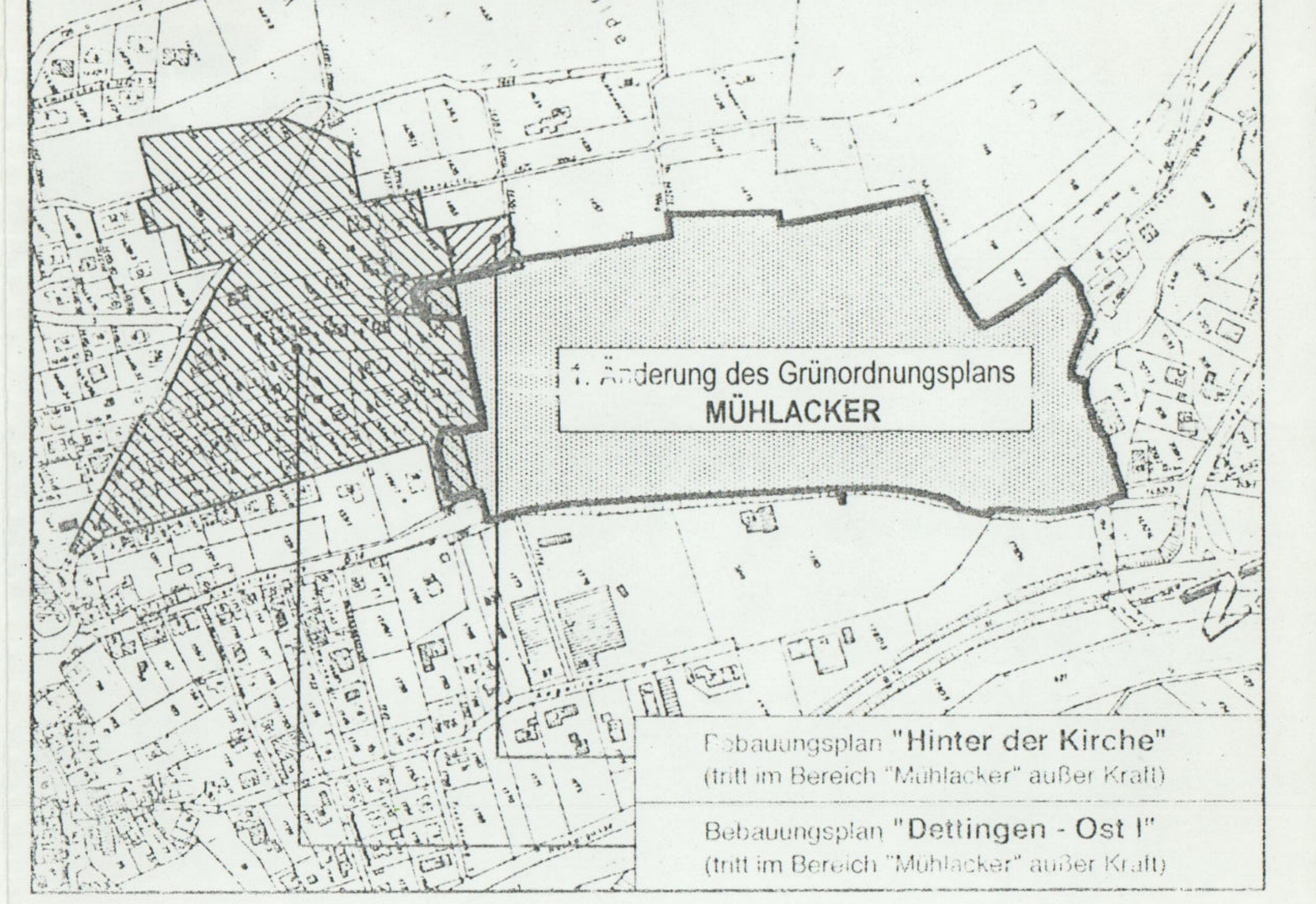
* Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	* Ilex aquifolium	Stechpalme
* Daphne mezereum	Seidelbast	* Laburnum anagyroides	Goldregen

2. Vermeidung von Hindernissen für Kleintiere

Grenzeinrichtungen von Grundstücken sollen so gestaltet werden, daß sie von Kleintieren wie Igel und Blindschleiche zu überwinden sind.

3. Dieser Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes "Mühlacker" der Großen Kreisstadt Horb a.N. in der Fassung vom 18.11.98 Seine Festsetzungen sind einzuhalten.

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 5 000



GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR

STADTPLANUNGS- UND HOCHBAUAMT 3 A

1. ÄNDERUNG DES GRÜNORDNUNGSPLANS "MÜHLACKER" HORB-DETTINGEN

0 5 10 15 20 25 30 35 40 45 50 Meter M 1:500

Aktenzeichen	Plan-Nr.	anerkannt Amtsleitung	Planungsstand	Bearbeiter	1. Planfassung vom	geändert am
	2 / 03		Entwurf	Vandeven Fischer	18.11.1998	10.04.1996 16.04.1996 17.12.1998

Planverfasser:
ACER
Freie LandschaftsArchitekten und Stadtplaner BDLA/ IFLA 72160 Horb a.N. Schillerstrasse 15 Tel. 07451/2749, Fax 6480